

TE Vwgh Beschluss 2017/2/1 Ra 2015/04/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2017

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §367 Z2

GewO 1994 §39 Abs1

GewO 1994 §87 Abs1 Z3

GewO 1994 §9 Abs2

GewO 1994 §91 Abs2

1. GewO 1994 § 367 heute
2. GewO 1994 § 367 gültig ab 01.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2025
3. GewO 1994 § 367 gültig von 01.10.2018 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 367 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2018 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 367 gültig von 18.07.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
7. GewO 1994 § 367 gültig von 29.12.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
8. GewO 1994 § 367 gültig von 10.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
9. GewO 1994 § 367 gültig von 12.07.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
10. GewO 1994 § 367 gültig von 14.09.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2011 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. GewO 1994 § 367 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
13. GewO 1994 § 367 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
14. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008
15. GewO 1994 § 367 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 367 gültig von 30.06.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2007
17. GewO 1994 § 367 gültig von 15.01.2005 bis 29.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 367 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
19. GewO 1994 § 367 gültig von 15.06.2003 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
20. GewO 1994 § 367 gültig von 01.08.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
22. GewO 1994 § 367 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
23. GewO 1994 § 367 gültig von 01.07.1997 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
24. GewO 1994 § 367 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 39 heute
2. GewO 1994 § 39 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. GewO 1994 § 39 gültig von 14.09.2012 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
4. GewO 1994 § 39 gültig von 27.02.2008 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
5. GewO 1994 § 39 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 39 gültig von 11.08.2000 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
7. GewO 1994 § 39 gültig von 01.01.1998 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
8. GewO 1994 § 39 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
9. GewO 1994 § 39 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 39 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 9 heute
2. GewO 1994 § 9 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
3. GewO 1994 § 9 gültig von 02.12.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
4. GewO 1994 § 9 gültig von 01.08.2002 bis 01.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
5. GewO 1994 § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
6. GewO 1994 § 9 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 91 heute
2. GewO 1994 § 91 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 91 gültig von 14.09.2012 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
4. GewO 1994 § 91 gültig von 01.01.2007 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
5. GewO 1994 § 91 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 91 gültig von 01.07.1996 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
7. GewO 1994 § 91 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler, die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Mayr, Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Mitter, über die Revision der W GesmbH in W, vertreten durch Mag. Gerhard Sporer, Rechtsanwalt in 1140 Wien, Baumgartenstraße 82, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 31. März 2015, Zl. VGW-221/051/29617/2014/A-6, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Begründung

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat dem Bund Aufwendungen in Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

1

1. Die Revisionswerberin war seit 1985 zur Ausübung des Gewerbes „Baumeister“ berechtigt. Der seit Beginn der Gewerbeausübung bestellte gewerberechtliche Geschäftsführer war zu keinem Zeitpunkt im Betrieb tätig und hatte keinen Kontakt zu dem Unternehmen. Er verstarb im Jahr 2007. Seit diesem Zeitpunkt wurde das Gewerbe von der Revisionswerberin weiterhin ausgeübt, ohne dass die Bestellung eines neuen gewerberechtlichen Geschäftsführers angezeigt wurde.

2

2. Mit Straferkenntnis vom 27. Jänner 2014 wurde über den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Revisionswerberin W.K. gestützt auf die §§ 367 Z 2 iVm 95 Abs. 2 und 16 Abs. 1 iVm 9 Abs. 2 GewO 1994 eine Geldstrafe in der Höhe von € 260,00 verhängt, weil dieser als nach zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Revisionswerberin zu verantworten habe, dass diese Gesellschaft das Gewerbe „Baumeister“ nach dem Tod des bisherigen gewerberechtlichen Geschäftsführers zumindest in der Zeit von 29. März 2007 bis 19. November 2013 ausgeübt habe, ohne die Genehmigung der Bestellung eines neuen Geschäftsführers binnen sechs Monaten erhalten zu haben. Dieses Straferkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen. 2. Mit Straferkenntnis vom 27. Jänner 2014 wurde über den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Revisionswerberin W.K. gestützt auf die Paragraphen 367, Ziffer 2, in Verbindung mit 95 Absatz 2 und 16 Absatz eins, in Verbindung mit 9 Absatz 2, GewO 1994 eine Geldstrafe in der Höhe von € 260,00 verhängt, weil dieser als nach zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Revisionswerberin zu verantworten habe, dass diese Gesellschaft das Gewerbe „Baumeister“ nach dem Tod des bisherigen gewerberechtlichen Geschäftsführers zumindest in der Zeit von 29. März 2007 bis 19. November 2013 ausgeübt habe, ohne die Genehmigung der Bestellung eines neuen Geschäftsführers binnen sechs Monaten erhalten zu haben. Dieses Straferkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen.

3

3. Mit Verfahrensordnung vom 13. Mai 2014 wurde die Revisionswerberin aufgefordert, Herrn W.K. binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung der Anordnung als Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Gesellschaft nachweislich zu entfernen. In dieser Anordnung wird ausgeführt, dass das gegenständliche Gewerbe „bis dato“ demnach über den im Straferkenntnis erfassten Zeitraum hinaus ohne gewerberechtlichen Geschäftsführer ausgeübt worden sei.

4

Nach fruchtlosem Verstreichen der mit Verfahrensordnung gesetzten Frist zur Entfernung des Herrn W.K. wurde der Revisionswerberin mit Bescheid vom 24. Juli 2014 gemäß §§ 91 Abs. 2 iVm 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Baumeister“ entzogen. Nach fruchtlosem Verstreichen der mit Verfahrensordnung gesetzten Frist zur Entfernung des Herrn W.K. wurde der Revisionswerberin mit Bescheid vom 24. Juli 2014 gemäß Paragraphen 91, Absatz 2, in Verbindung mit 87 Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Baumeister“ entzogen.

5

4. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte es für unzulässig.

6

In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, angesichts der Dauer der Verletzung der Bestimmungen betreffend die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers sei von einer besonderen Schwere der Übertretung auszugehen. Der Anzahl der verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen komme insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

7

5. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision mit dem Antrag, das angefochtene Erkenntnis aufzuheben. Zur Zulässigkeit bringt die Revision vor, es liege lediglich der Vorwurf eines einmaligen Verstoßes vor. Die

Auslegung des Verwaltungsgerichts widerspreche dem Wortlaut der Bestimmung des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994, der vom Vorliegen von „Verstößen“ ausgehe.5. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision mit dem Antrag, das angefochtene Erkenntnis aufzuheben. Zur Zulässigkeit bringt die Revision vor, es liege lediglich der Vorwurf eines einmaligen Verstoßes vor. Die Auslegung des Verwaltungsgerichts widerspreche dem Wortlaut der Bestimmung des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994, der vom Vorliegen von „Verstößen“ ausgehe.

8

6. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.6.

Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

10

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

11

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt das Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ in § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 voraus, dass sich aus den Verstößen unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art. 6 StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 6. März 2013, Zl. 2012/04/0135, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt das Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ in Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 voraus, dass sich aus den Verstößen unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Artikel 6, StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 6. März 2013, Zl. 2012/04/0135, mwN).

12

Durch die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers soll die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften sichergestellt werden (vgl. § 39 Abs. 1 GewO 1994), weshalb § 9 Abs. 2 GewO 1994 die weitere Ausübung des Gewerbes bei Ausscheiden des bisherigen gewerberechtlichen Geschäftsführers ausdrücklich von der rechtzeitigen Bestellung eines neuen gewerberechtlichen Geschäftsführers abhängig macht. Dieses Schutzinteresse wurde durch den Geschäftsführer schwer verletzt, weil das Fehlverhalten nach den unbestrittenen Feststellungen mehrere Jahre andauerte (vgl. zur Erfüllung des Tatbestandes des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 durch das fortgesetzte Delikt der Nichtbestellung eines neuen Geschäftsführers wiederum das hg. Erkenntnis Zl. 2012/04/0135). Durch die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers soll

die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften sichergestellt werden vergleiche , Paragraph 39, Absatz eins, GewO 1994), weshalb Paragraph 9, Absatz 2, GewO 1994 die weitere Ausübung des Gewerbes bei Ausscheiden des bisherigen gewerberechtlichen Geschäftsführers ausdrücklich von der rechtzeitigen Bestellung eines neuen gewerberechtlichen Geschäftsführers abhängig macht. Dieses Schutzinteresse wurde durch den Geschäftsführer schwer verletzt, weil das Fehlverhalten nach den unbestrittenen Feststellungen mehrere Jahre andauerte vergleiche , zur Erfüllung des Tatbestandes des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 durch das fortgesetzte Delikt der Nichtbestellung eines neuen Geschäftsführers wiederum das hg. Erkenntnis Zl. 2012/04/0135).

13

Im Beschwerdefall liegt zwar nur eine Bestrafung vor.

14

Hinzu tritt jedoch, dass der Geschäftsführer unstrittig auch im Zeitraum nach der Bestrafung bis zur Verfahrensordnung gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 durch die Gewerbebehörde das Fehlverhalten nicht beendet hat. Dass die Verwirklichung des Entziehungstatbestandes des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 keine Bestrafung erfordert, sondern die Feststellung des Verstoßes genügt, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen (vgl. das hg. Erkenntnis 8. November 2012, Zl. 2009/04/0025, mwN).Hinzu tritt jedoch, dass der Geschäftsführer unstrittig auch im Zeitraum nach der Bestrafung bis zur Verfahrensordnung gemäß Paragraph 91, Absatz 2, GewO 1994 durch die Gewerbebehörde das Fehlverhalten nicht beendet hat. Dass die Verwirklichung des Entziehungstatbestandes des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 keine Bestrafung erfordert, sondern die Feststellung des Verstoßes genügt, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen vergleiche , das hg. Erkenntnis 8. November 2012, Zl. 2009/04/0025, mwN).

15

Die rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichts, es sei fallbezogen der Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 verwirklicht, findet somit in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes DeckungDie rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichts, es sei fallbezogen der Entziehungsgrund des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 verwirklicht, findet somit in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Deckung.

16

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen.In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen.

17

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-AufwandsatzverordnungDie Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung.

Wien, am 1. Februar 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2015040047.L00

Im RIS seit

21.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at